



## Satzung des Debattierclub Magdeburg e.V.

### Präambel

Debattierclubs sind politisch unabhängige, aber dennoch keine unpolitischen Institutionen. Um Debatten und den argumentativen Austausch zu ermöglichen ist man auf notwendige Bedingungen angewiesen. Wir, der Debattierclub Magdeburg e.V., sehen es als unsere Aufgabe, das Vereinsleben so zu gestalten, dass alle ohne Angst verschieden sein können, als einen Ort der aktiven Akzeptanz. Daher stellen wir uns ausdrücklich gegen jede Art von Menschen- und Fremdenfeindlichkeit, Rassismus, Sexismus, Antisemitismus, Homophobie und lehnen alle Formen der Gewalt ab. Auch die Vereinsmitglieder sind aufgerufen, eigenverantwortlich und aktiv dafür zu sorgen, dass es zu keinerlei Diskriminierung und/oder Gewalthandlungen bei Veranstaltungen des Vereins kommt.

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Debattierclub Magdeburg“ und hat seinen Sitz in Magdeburg.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### § 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke auf dem Gebiet der Kunst der freien Rede, der demokratischen Streitkultur und der Pflege der deutschen Sprache. Der Zweck wird verwirklicht durch die Veranstaltung wöchentlich stattfindender Debatten über politische, gesellschaftliche und wissenschaftliche Themen, in denen rhetorische und sprachliche Fähigkeiten geübt und präsentiert werden und die einen Beitrag zum demokratischen Meinungsaustausch sowie der Bewahrung der deutschen Sprache leisten.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitglieder**

(1) Der Debattierclub Magdeburg hat ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die bereit und in der Lage ist, die Ziele des Vereins zu fördern. Ordentliche Mitglieder sollen Studierende oder Alumni einer Hochschule sein. Fördernde und Ehrenmitglieder können auch Nichtstudierende sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person und jede Körperschaft werden, die die Wahrnehmung des Vereinszwecks ideell oder finanziell fördern will.

(3) Die Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antrag auf der nächsten Mitgliederversammlung vorgebracht werden.

(4) Personen, die sich um den Debattierclub Magdeburg besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von einer Beitragspflicht befreit.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied den Zielen des Vereins zuwiderhandelt oder mit einem Beitrag in Rückstand ist und diesen trotz Mahnung nicht zahlt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### **§ 5 Beiträge**

Der Verein erhebt Geldbeiträge von seinen Mitgliedern. Über die Höhe dieser Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ergibt sich aus einer separaten Finanzordnung.

#### **§ 6 Organe**

Die Organe des Debattierclub Magdeburg sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### **§ 7 Vorstand**

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem Präsidentin/-en, der/dem Vizepräsidentin/-en und dem/ der Schatzmeister/ -in.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur gültigen Wahl des neuen Vorstands im Amt. Zum Zeitpunkt ihrer Wahl müssen die Vorstandsmitglieder ordentliche Mitglieder des Vereins sein.

(3) Unbeschadet der Regelung in Absatz 2 endet das Vorstandsamt mit dem Ausschluss aus dem Verein oder mit dem Rücktritt des Vorstandsmitgliedes. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber der oder dem Vorsitzenden zu erklären.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Vorstandes. Nachgewählte Beisitzerinnen oder Beisitzer nehmen nicht die Wahlreihenfolgen der ausgeschiedenen Mitglieder ein.

(5) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(6) Jedes Vorstandsmitglied ist grundsätzlich nur gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt. Geschäfte in einem Wert von weniger als 250€ können auch einzeln getätigt werden. Der Schatzmeister ist gegenüber den Banken, bei der der Verein ein Konto führt, einzelvertretungsbefugt.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Der Mitgliederversammlung gehören die ordentlichen, die fördernden und die Ehrenmitglieder des Vereins sowie die Mitglieder des Vorstands an. Stimmberechtigt ist nur, wer ordentliches Mitglied ist. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies verlangt.

(2) Anträge zur Tagesordnung kann jedes Mitglied an den Vorstand richten. Nach der Bekanntgabe der Tagesordnung eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Die Tagesordnung wird zu Versammlungsbeginn von der Versammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit Tagesordnungspunkte absetzen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Sie beschließt, soweit nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei der Berechnung der Mehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen.

(4) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Mitgliederversammlung. Zu Beginn der Sitzung wird ein Protokollführer gewählt. Das Protokoll hat die Beschlüsse der Versammlung wiederzugeben sowie auf Verlangen mindestens eines Mitglieds auch Einzelheiten des Verlaufs. Das Protokoll wird von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt über

- den Geschäftsbericht
- den Jahresabschluss
- die Wahl des Vorstands
- seine Entlastung
- die Höhe der Beiträge
- die Wahl zweier Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören
- die Mitgliedschaft des Vereins in Vereinigungen
- bindende Weisungen an den Vorstand.

## **§ 9 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der auf der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder des Debattierclubs Magdeburg. Eine Änderung des Zwecks des Vereins sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der auf der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder.

#### **§ 10 Vermögensbindung bei Vereinsauflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für kulturelle Zwecke auf dem Gebiet der Pflege der deutschen Sprache oder der Volksbildung auf dem Gebiet der Rhetorik.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung vom 21.12.2007.

Geändert auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 13.07.2008.

Geändert auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 06.05.2015.

Geändert auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 22.05.2016.